



Informationen für Antragstellende¹

Anzeige von Abrufdiensten

(Version 01/2025)

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	2
1.1	Zuständige Behörde	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Anzeigen	2
2	Definition eines Abrufdienstes nach dem AMD-G	3
3	Anzeigepflicht	5
3.1	Zeitpunkt der Anzeige.....	5
3.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
3.3	Angaben zum Anzeigenden	6
4	Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen	7
5	Pflichten der Anbietenden von Abrufdiensten	7
5.1	Aufzeichnungspflicht.....	8
5.2	Kennzeichnungspflicht	8
5.3	Aktualisierungspflicht.....	8
5.4	Allgemeine Anforderungen an Abrufdienste	8
5.5	Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen.....	9
5.6	Schutz von Minderjährigen	9
5.7	Förderung europäischer Werke	9
5.8	Barrierefreiheit	9
6	Finanzierungsbeitrag.....	10
7	Sonstiges	10

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

1 Allgemeine Informationen

Mit diesem Merkblatt informiert die Kommunikationsbehörde Austria über die wesentlichen Verpflichtungen von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf (Abrufdienste), die ihre Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz anzugeben haben.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und stellt auch keine rechtlich verbindliche Auskunft dar, alleine maßgeblich sind insbesondere die Rechtsvorschriften des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), des KommAustria-Gesetzes (KOG) und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

1.1 Zuständige Behörde

Zuständig für die Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbietende in Österreich ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die audiovisuellen Mediendienste, zu denen Fernsehprogramme (Kabelfernsehen, Web-TV, Livestreams) und **audiovisuelle Mediendienste auf Abruf** (Mediatheken, aber u.U. auch YouTube- und andere Social-Media-Kanäle) zählen, ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz** (AMD-G).

Es ist daher empfehlenswert, sich vor der Anzeige mit den wesentlichen Gesetzesmaterialien vertraut zu machen, zumal Anbietende von Abrufdiensten für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Pflichten einstehen müssen.

Der genannte Gesetzestext sowie weiterführende Informationen stehen für Sie auf unserer Website zur Verfügung.

1.3 Anzeigen

Anzeigen können elektronisch über ein eigens hierzu eingerichtetes Webportal erfolgen. Der Link zur Erstanmeldung kann unter folgender Webadresse abgerufen werden: <https://egov.rtr.gv.at/>. Nach erstmaliger Freischaltung können die Daten in ein Formular eingegeben und jederzeit online aktualisiert werden.

Überdies können die Anzeigen auch über unser Einbringungsportal <https://egov.rtr.gv.at/ertr/einbringungsportal>, per Post oder E-Mail eingebracht sowie persönlich abgegeben werden. Wir möchten Sie bitten, die Anzeige (samt Beilagen) im Fall eines postalischen Einbringens in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

2 Definition eines Abrufdienstes nach dem AMD-G

Die gesetzliche Definition eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (Abrufdienst) findet sich in § 2 Z 3 und 4 AMD-G und lautet wie folgt (Hervorhebungen eingefügt):

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(...)

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

(...).

Begriffseingrenzung

§ 2a. (1) Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch

1. Schulen, Universitäten und andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen zum Zweck des Unterrichts, der Lehre, der Aufbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Bereitstellung aus einem Archiv;

2. Museen, Theater und andere Kunst- oder Kultureinrichtungen zum Zweck der Darstellung ihres kulturellen Angebots einschließlich der Bereitstellung aus einem Archiv; gleiches gilt für die ausschnitthafte Darstellung des kreativen Schaffens von im Bereich der Kunst und Kultur tätigen juristischen und natürlichen Personen;

3. Körperschaften öffentlichen Rechts zu Informationszwecken und zur Darstellung ihres Aufgabengebiet im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sowie politische Parteien zur Beschreibung ihres Tätigkeitsfelds;

4. Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen;

5. Vereine zur Eigenwerbung und zur ergänzenden Veranschaulichung der Tätigkeiten und Aktivitäten im Rahmen ihres Vereinszwecks oder

6. natürliche Personen zur Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, wie insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Freizeitgestaltung oder ihren Hobbies, ohne einen darüber hinausgehenden Informationsgehalt, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

(2) Die in Abs. Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“

Ein Abrufdienst liegt also dann vor, wenn **alle** der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. **Dienstleistung:** Der Dienst muss eine Dienstleistung darstellen. Dieser Begriff ist weit zu verstehen und setzt in der Regel eine kommerzielle Verwertung (durch Monetarisierung, Spenden usw.) bzw. gewerbliche Tätigkeit voraus, wobei Gewinnabsicht nicht erforderlich ist.
2. **Redaktionelle Verantwortung:** Der Anbieter/Die Anbieterin des Dienstes muss die redaktionelle Verantwortung für diesen ausüben.
3. **Bereitstellung von Videos:** Die Bereitstellung von Videos muss den Hauptzweck des Dienstes bilden bzw. ein trennbarer Teil des Dienstes sein.
4. **Massenmediale Wirkung:** Die Inhalte des Dienstes müssen der Information, Unterhaltung oder Bildung dienen und damit massenmediale Wirkung entfalten (im Hinblick auf Umsatz, Reichweite [Follower, Abos, Views], usw.).
5. **Internet:** Der Dienst muss über ein elektronisches Kommunikationsnetz angeboten werden (idR Internet).
6. **Allgemeinheit:** Der Dienst muss an die Allgemeinheit gerichtet sein, d.h. nicht nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis nutzbar sein.

Solche Abrufdienste können beispielsweise Mediatheken oder Video-Kanäle in Sozialen Medien (YouTube, Instagram, etc.) darstellen.

Vom AMD-G sind folgende Dienste nicht als Abrufdienst zu qualifizieren, solange die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird:

1. audiovisuelle Angebote von Schulen, Universitäten und andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen zum Zweck des Unterrichts, der Lehre, der Aufbereitung

- wissenschaftlicher Arbeiten oder der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Bereitstellung aus einem Archiv;
2. audiovisuelle Angebote von Museen, Theater und andere Kunst- oder Kultureinrichtungen zum Zweck der Darstellung ihres kulturellen Angebots einschließlich der Bereitstellung aus einem Archiv; gleiches gilt für die ausschnithafte Darstellung des kreativen Schaffens von im Bereich der Kunst und Kultur tätigen juristischen und natürlichen Personen;
 3. audiovisuelle Angebote von Körperschaften öffentlichen Rechts zu Informationszwecken und zur Darstellung ihres Aufgabengebietes im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sowie politische Parteien zur Beschreibung ihres Tätigkeitsfelds;
 4. audiovisuelle Angebote von Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen;
 5. audiovisuelle Angebote von Vereinen zur Eigenwerbung und zur ergänzenden Veranschaulichung der Tätigkeiten und Aktivitäten im Rahmen ihres Vereinszwecks oder
 6. audiovisuelle Angebote von natürlichen Personen zur Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, wie insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Freizeitgestaltung oder ihren Hobbies, ohne einen darüber hinausgehenden Informationsgehalt, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

3 Anzeigepflicht

3.1 Zeitpunkt der Anzeige

Anbieter von Mediendiensten auf Abruf haben ihre Tätigkeit spätestens **zwei Monate nach der Aufnahme** der Tätigkeit der KommAustria anzugeben (vgl. § 9 Abs. Abs. 1 AMD-G). Das bedeutet spätestens zwei Monate nachdem alle Kriterien, die für das Vorliegen eines Abrufdienstes notwendig sind, erfüllt sind.

Bei Vorliegen einer vollständigen Anzeige wird der Dienst auf der Website der RTR veröffentlicht, wobei der Liste keine konstitutive Bedeutung zukommt (<https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/veranstalter/Veranstalteruebersicht.de.html?I=de&q=&t=programtype%3DAbrudienst>).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Der notwendige Inhalt der Anzeige ergibt sich insbesondere aus § 9 Abs. 2 AMD-G.

Die für den Inhalt der Anzeige relevanten Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (§ 9 Abs. 2 und 10 AMD-G) lauten auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (...)

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung

der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten: (...)

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

(...).

Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(...)

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

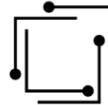
(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(...)."

3.3 Angaben zum Anzeigenden

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende notwendige Angaben und Unterlagen für die Anzeige:

- Vollständiger Name und Anschrift (samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des Anzeigenden sowie im Falle einer Gesellschaft/eines Vereins ein aktueller Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug



- Im Falle einer Gesellschaft: Eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate-Owner-Prinzip“. Das bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteinhaber anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Es ist empfehlenswert, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungs- und Treuhänderverhältnisse anzuschließen.
- Art der Monetarisierung (z.B. Spenden, Nutzung von Affiliate Links, Bannerwerbung, Partnerprogramme, Pre-Rolls etc.) und Höhe der Monetarisierung (konkret erzielte monatliche Umsätze seit Betriebsaufnahme des Kanals)
- Angaben zum Programmatalog (Art und Inhalt der Beiträge) sowie zum Programmumfang (Dauer und Häufigkeit der Beiträge)
- Angaben über den Verbreitungsweg (Internetadresse) und die Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen)
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen

4 Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen

Die Anzeige sowie die Aktualisierung können über das Web-Portal eRTR der RTR-GmbH durchgeführt werden: Voraussetzung für die Nutzung des Web-Interface ist die Durchführung einer Erstanmeldung, um Benutzerkennung und Passwort zu erhalten. Nach elektronischer Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde und erfolgter Prüfung werden Passwort und Benutzerkennung bekannt gegeben. Der Nutzer kann alle eRTR-Services in Anspruch nehmen sowie seine Stammdaten online verwalten. Auch die Verwendung der Bürgerkarte ist möglich. Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse agg@rtr.at.

Darüber hinaus sind Eingaben auch schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) an folgende Anschrift möglich:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, E-Mail: rtr@rtr.at

5 Pflichten der Anbietenden von Abrufdiensten

Die Anbieter von Abrufdiensten treffen verschiedene gesetzliche Pflichten nach dem AMD-G:

- Anzeigepflicht (vgl. Punkt 3)
- Aufzeichnungspflicht (vgl. Punkt 5.1)
- Kennzeichnungspflicht (vgl. Punkt 5.2)
- Aktualisierungspflicht (vgl. Punkt 5.3)
- Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste (vgl. Punkt 5.4)
- Kommerzielle Kommunikation (Werbung und Sonderwerbeformen) (FAQ:
https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/rechtsaufsicht/kommerzielle_kommunikation/kommerzielle_kommunikation.de.html)
 - Allgemeine Anforderungen (§ 31 AMD-G):
 - Erkennbarkeit
 - Verbot der Schleichwerbung
 - Einhaltung „ethischer“ Grundsätze



- Besondere Anforderungen (§§ 32-38 AMD-G):
 - Vorschriften zum Sponsoring
 - Vorschriften zur Produktplatzierung
 - Qualitative Anforderungen (Tabak- und Arzneimittelwerbeverbot, besondere Anforderungen an Alkoholwerbung und Schutz von Minderjährigen)
- Besondere Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste
 - Schutz von Minderjährigen (vgl. Punkt 5.6)
 - Förderung europäischer Werke (§ 40 AMD-G) (Näheres dazu unter: <https://www.rtr.at/de/m/EuropWerkeAbrufdienste>)
 - Barrierefreiheit (§ 30b AMD-G) (Näheres dazu unter: <https://www.rtr.at/FoerderungBarrierefreiheit>)
- u.U. Leistung des Finanzierungsbeitrages

5.1 Aufzeichnungspflicht

Der Anbieter von Abrufdiensten muss sicherstellen, dass er alle Bestandteile seines Abrufdienstes so aufzeichnet, dass eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe möglich ist (§ 29 Abs. 1 AMD-G). Diese Aufzeichnungen sind mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren.

Die KommAustria kann den Anbieter von Abrufdiensten auffordern, diese Aufzeichnungen vorzulegen.

5.2 Kennzeichnungspflicht

Zu beachten ist auch, dass jeder Anbieter von Abrufdiensten in geeigneter Weise dafür zu sorgen hat, dass im Rahmen des audiovisuellen Mediendienstes folgende Angaben ständig und leicht auffindbar bereitgestellt werden (Anbieterkennzeichnung / „Impressum“, § 29 Abs. 2 AMD-G):

1. Namen und Anschrift des Anbieters des Abrufdienstes,
2. Kontaktmöglichkeiten, jedenfalls einschließlich einer Telefonnummer sowie einer E-Mail-Adresse oder einer Website,
3. die zuständige Regulierungsbehörde (KommAustria)

5.3 Aktualisierungspflicht

Die Anbieter von Abrufdiensten haben jährlich sämtliche Daten gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln (durch Eingabe im eRTR-Portal oder per Post oder E-Mail), da diese ein aktuelles Verzeichnis der Anbieter von Abrufdiensten zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.

Es hat in jedem Fall eine Meldung zu erfolgen, auch, wenn die Daten unverändert geblieben sind.

5.4 Allgemeine Anforderungen an Abrufdienste

Gemäß § 30 AMD-G müssen Abrufdienste im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Die Inhalte dürfen nicht zu Hass oder Gewalt aufgrund von beispielsweise Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung oder Hautfarbe aufstacheln.

5.5 Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

Anbieter von Mediendiensten haben Behörden und in Ausnahmefällen Privaten für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit die notwendige und zweckentsprechende Möglichkeit zur Bekanntmachung kostenlos einzuräumen. (für nähere Details siehe § 30a AMD-G)

5.6 Schutz von Minderjährigen

Bei audiovisuellen Mediendiensten, deren Inhalte die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist vom Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können (§ 39 Abs. 1 AMD-G). Im Übrigen dürfen die schädlichsten Inhalte, (etwa die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken), nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen der Zugangskontrolle (z.B. durch Verschlüsselungstechnologien, Smart-Cards, PINs, Passwörter oder anerkannte Altersverifikationssysteme) sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Dabei sind vom Anbieter unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen (§ 39 Abs. 4 AMD-G).

5.7 Förderung europäischer Werke

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten in der Präsentation ihrer Programmataloge europäische Werke dadurch zu fördern, dass mindestens 30 % der Titel europäische Werke sind und diese angemessen durch eindeutige Kennzeichnung gegenüber anderen Werken hervorgehoben werden.

Über die Erfüllung dieser Verpflichtung haben Mediendiensteanbieter für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung der Titel zu übermitteln.

Die KommAustria hat eine Verordnung erlassen, in der festgelegt wurde, welche Mediendiensteanbieter von Abrufdiensten von diesen Verpflichtungen befreit sind (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste).

Näheres zur Förderung europäischer Werke enthält § 40 AMD-G, die Verordnung europäische Werke - Abrufdienste sowie die Website der RTR-GmbH (<https://www.rtr.at/de/m/EuropWerkeAbrufdienste>).

5.8 Barrierefreiheit

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Abrufdiensten, mit deren Bereitstellung ein Umsatz von über 500.000 Euro pro Jahr erzielt wird, dafür zu sorgen, dass in ihren Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird.

Zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte, zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen sog. Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, beinhalten. Mediendiensteanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form – hierzu wird im eRTR-Portal ein entsprechendes Formular angeboten – der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Nähere Informationen zum Aktionsplan enthalten die Richtlinien zur Vergleichbarkeit und Standardisierung von Aktionsplänen zum Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Mediendiensten (https://www.rtr.at/Richtlinien_BARRIEREFREIHEIT). Weitere Informationen zum Thema Barrierefreiheit können sie auch der Website der RTR- GmbH entnehmen sowie dem Barrierefreiheitsportal (<https://barrierefreiheit.rtr.at/>).

6 Finanzierungsbeitrag

Gemäß § 35 KommAustria-Gesetz (KOG) haben in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendiensteanbieter einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zu leisten.

Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält § 35 KOG sowie die Website der RTR-GmbH (<https://www.rtr.at/FinanzierungsbeitragMedien>).

7 Sonstiges

Neben dem AMD-G und dem KOG können für Anbieter von Abrufdiensten auch andere Rechtsvorschriften einschlägig sein.

Exemplarisch genannt werden:

- Strafrecht
- Medienrecht
- E-Commerce Gesetz
- Konsumentenschutzrecht
- Wettbewerbsrecht
- Unternehmensrecht
- Gewerberecht

- Urheberrecht

Die Tätigkeit als Anbieter von Abrufdiensten kann auch eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer in dem Bundesland bewirken, in dem Sie ihren Wohnsitz haben, hierzu informieren Sie sich bitte bei der zuständigen Stelle: <https://www.wko.at/>.